



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 27.03.2006

Nr. 4

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	11
Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet des Landkreises Schwandorf	12
Externer Notfallplan für die Erdgasspeicheranlage der Ruhrgas AG, Eschenfelden	15
Manöver der amerikanischen Streitkräfte und der Bundeswehr	15
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	15

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Mittwoch, 05.04.2006, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt.

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 09.11.05
2. Information Gesamtliste Jugendfördermittel im Haushaltsjahr 2005
3. Einheitliche Jugendhilfeberichterstattung in Bayern
4. Jugendhilfeplanung - Teilplan Kindertagesbetreuung
5. Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – Bedarfsfeststellung Tagespflege
6. Richtlinien zur Vollzeitpflege
7. Richtlinien zur Tagespflege
8. Eltern im Netz
9. Sonstiges, Anträge und Anregungen

42/21.03.2006

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung); Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet des Landkreises Schwandorf

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 24.03.2006 in Teublitz amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:
Um den genannten Fundort wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, das folgende Gemeinde im Landkreis Amberg-Sulzbach umfasst:

Schmidmühlen, Waldgebiet Marktziegen-H. östlich der Ortschaft Eglsee

Die genauen Grenzen des Beobachtungsgebietes sind der beil. Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, zu entnehmen.

2. In dem unter Ziffer 1. bezeichneten **Beobachtungsgebiet** gilt ab dem auf die Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag (Festlegung des Beobachtungsgebietes) Folgendes:
 - 2.1 Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
 - 2.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
 - 2.3 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2 aufgeführten Verboten genehmigen.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 19. Februar 2006, geändert durch Verordnung vom 2. März 2006 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Am 24.03. 2006 wurden bei Teublitz bei einem Wildvogel Hinweise auf das Vorliegen des Influenzavirus H5N1 festgestellt. Die Untersuchungen des Friedrich-Löffler Instituts (FLI) konnten bislang nur bestätigen, dass es sich bei dem Erreger um den Subtypen H5N1 handelt. Noch nicht nachgewiesen ist, ob es sich um einen hoch pathogenen Erregerstamm handelt. Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest ist damit am 24.03.2006 amtlich festgestellt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse liegt der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung vor, da aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem wildlebenden Vogel nachgewiesen wurde.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung ist die zuständige Behörde in diesem Fall verpflichtet, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens drei bzw. zehn Kilometern um den Fundort festzulegen. Hierbei hat sie die Struktur des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Damit war das im Landkreis Amberg-Sulzbach unter Nummer 1. beschriebenes Gebiet als Beobachtungsgebiet festzusetzen.

Die unter den Nummern 2. sowie in den Hinweisen beschriebenen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 4 Abs. 2 bis 5 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Festsetzung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der in den festgelegten Bezirken liegenden Geflügelhaltungen sofort die daran geknüpften Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg einzulegen.

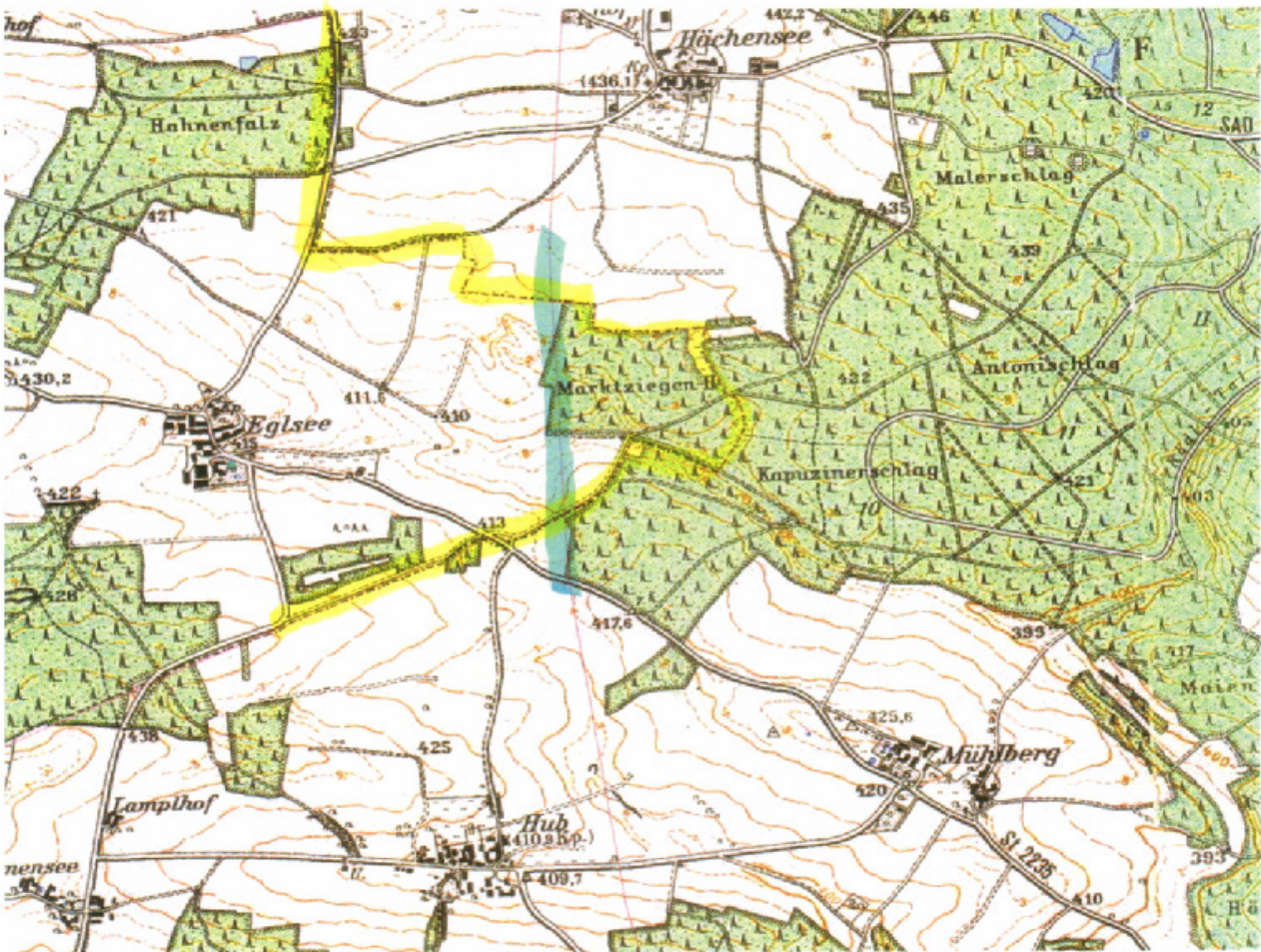
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt sein.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch und Klage angreifen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie beim Landratsamt Schwandorf oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz, 93047 Regensburg die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

gez.

Armin Nentwig
Landrat



Externer Notfallplan für die Ergasspeicheranlage der Ruhrgas AG, Eschenfelden

Für die Erdgasspeicheranlage der Ruhrgas AG, Eschenfelden wurde ein Alarm- und Einsatzplan als externer Notfallplan im Entwurf erstellt.

Dieser Plan ist gemäß Art. 3 a, Abs. 4 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz bei der Kreisverwaltungsbehörde zur Anhörung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 45, Gebäude 1, Zimmer 139, wird der externe Notfallplan vom 15.04.2006 bis 15.05.2006 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit kann der Plan von den betroffenen Anwohnern zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen und Anregungen vorgebracht werden.

45/21.03.2006

Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-152	28.03.2006 bis 09.04.2006	südlicher Landkreis Amberg-Sulzbach
2.	Amerikanische Streitkräfte Manöver-Nr.: V06-129	01.04.2006 bis 30.04.2006	nördlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/14.03.2006

Manöver der Bundeswehr

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr.: III1-24/III/06	28.03.2006 bis 30.03.2006	östlicher Landkreis Amberg-Sulzbach

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/17.03.2006

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 18.04.2006, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/27.03.2006